

Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

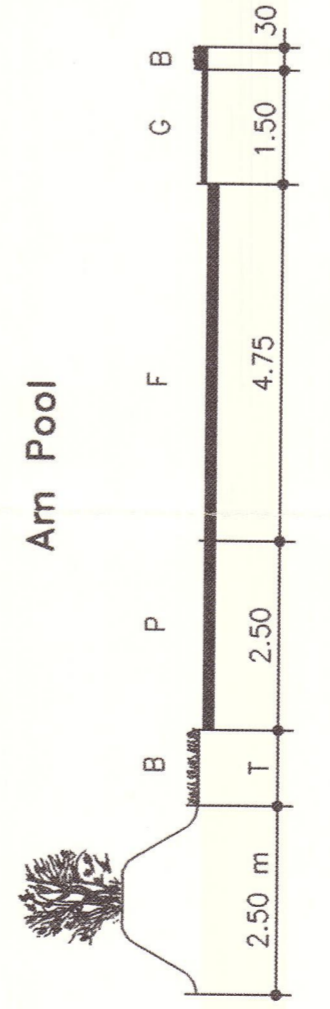
Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kreis Dithmarschen · Gemeinde Weddingstedt · Gemarkung Weddingstedt · Flur 5 · Maßstab 1 : 1000



Katasteramt Meldorf, den 04.06.1997
Grundlage: Flurkarte 1:2500

Straßenprofile



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.02.1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 09.09.1997 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 09.07.1997 den Entwurf der des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.06.1997 bis zum 22.07.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Gegenstand und die Begründung während der Auslegungszeit von jedermann einsehen und prüfen werden können, am 22.06.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.07.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am 02.07.1997 mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.1997 gebilligt.

Weddingstedt, den 28. Mai 1998
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER STRASSE AM POOL UND NÖRDLICH DER WESTLICHEN BEBAUUNG DER STRASSE AM POOL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "westlich der Straße Am Pool und nördlich der westlichen Bebauung der Straße Am Pool" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung Festsetzungen

Planzeichen	Erklärungen	Planzeichen	Erklärungen
SO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB	
I	Sondergebiet - Reiterhof	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO	
GRZ	Zahl der Vollgeschosse (□) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO	
a	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 4 BauNVO	
[Gelbes Rechteck]	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Fläche für die Abwasserbeseitigung - Pumpstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	offener Graben	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	Fläche für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
[Gelbes Rechteck mit Schraffur]	mit Geh- u. Fahrradwegen zu belastende Flächen zugunsten des Sattelverbandes Bröcklandsautal	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	

Darstellung ohne Normcharakter

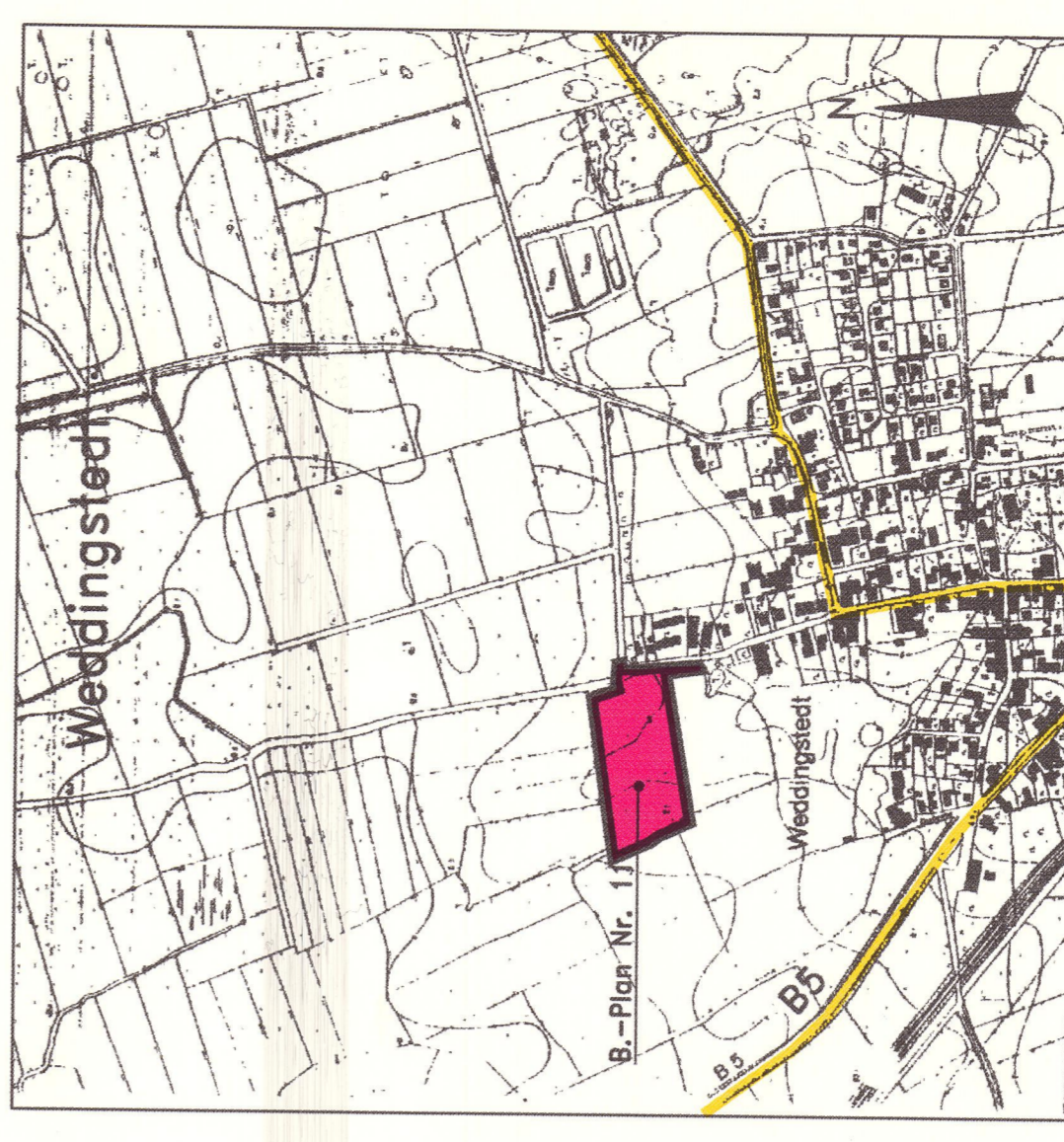
- vorhandene Flurstücksgrenze
- wegfallende Flurstücksgrenze
- Anzahl der Parkplätze
- Flurstücksnummer
- künftig wegzufällende bauliche Anlagen
- Sichtdreieck

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

vorhandene und zu erhaltende Knicks (§ 15 b UbaStVO) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume
Verfüker: 09.30.05 des Sattelverbandes Bröcklandsautal

TEXT TEIL B

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 Abs. 2 BauNVO)**
- SO Reiterhof - (§ 11 BauNVO)
Das Sondergebiet - Reiterhof - dient vorwiegend dem Reitsport. Zulässig sind:
- eine wettkampfgerechte Reithalle mit max. 200 Zuschauerplätzen, -Anlagen und Einrichtungen für eine wettkampfgerechte Reitbahn (Außenanlage),
-Anlagen und Einrichtungen für die Unterbringung von max. 40 Pferden
Ausnahmen:
-max. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind, -Einrichtungen zum Verkauf von Artikeln, die dem Pferdesport dienen (Läden). Die Verkaufsfäche darf 45 m² nicht überschreiten,
-eine dem Betrieb dienende Schank- und Speisewirtschaft mit max. 16 Sitzplätzen (Café).
- Abweichende Bauweise (a) - (§22 Abs. 4 BauNVO)**
Im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind nur Gebäude mit einer Länge von max. 85 m und einer Breite (tiefe) von max. 40 m zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)**
Außenab der überbaubaren Grundstücksflächen ist eine wettkampfgerechte Reitbahn zulässig.



Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Weddingstedt

Für das Gebiet "westlich der Straße Am Pool und nördlich der westlichen Bebauung der Straße Am Pool"